

Informationen zum Bildungsgutschein für Arbeitnehmer

Grundsätzliches:

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 01. Januar 2003 können die Arbeitsberater und -vermittler in örtlichen Arbeitsämtern bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen. Der Bildungsgutschein weist u.a. das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen. Aber auch die Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Voraussetzungen:

Die Teilnahme muss notwendig sein, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Die Feststellungen zur Notwendigkeit einer Weiterbildung schließen immer auch die arbeitsmarktlichen Bedingungen ein. Das heißt, der Arbeitsberater/-vermittler muss abwägen, ob z.B. die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann, ob andere arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolgversprechender sind und ob mit dem angestrebten Bildungsziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden kann.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist. Die Vorbeschäftigungszeit ist dann erfüllt, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder –hilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat. Für Berufsrückkehrer/-innen gelten andere Voraussetzungen. Bildungsinteressenten, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können die Weiterbildungskosten, jedoch keine Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

Die Antragsteller müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Vor Beginn der Teilnahme an einer Weiterbildung muss eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt sein. Die Maßnahme und der Träger müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Bildungsgutschein bescheinigt. Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung, dass die durch die Teilnahme an der Weiterbildung anfallenden Kosten übernommen werden. Informationen über zugelassene Träger und Maßnahmen erteilt Ihnen Ihr Arbeitsamt.

Einlösen des Bildungsgutscheins:

Der Inhaber des Bildungsgutscheins muss innerhalb der Gültigkeitsdauer mit der Maßnahme beginnen, sonst verfällt der Gutschein. Wenn der Bewerber z.B. innerhalb des Gültigkeitszeitraums kein geeignetes Weiterbildungsangebot gefunden hat, wird ggf. ein neuer Gutschein ausgehändigt.

Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen. Die Zulassung muss zum Zeitpunkt des Eintritts in die Weiterbildung gültig sein. Die vom Teilnehmer ausgewählte Bildungsstätte bestätigt auf dem Bildungsgutschein (Ausfertigung für den Träger) die Aufnahme in die zugelassene Maßnahme und legt den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme bei dem den Gutschein ausstellenden Arbeitsamt vor.

Was müssen Sie beachten?:

Bei Eingang des Bildungsgutscheins prüft das Arbeitsamt, ob die vom Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt. Bei Nichtübereinstimmung ist die Einlösung in Frage gestellt; in Ausnahmefällen kann nachträglich geringfügigen Abweichungen, z.B. inhaltlicher Art, zugestimmt werden. Die Einlösung des Bildungsgutscheins ist auch in Frage gestellt, wenn ein Weiterbildungsinteressent in die Weiterbildung aufgenommen wurde, obwohl er die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt und von einer erfolgreichen Teilnahme nicht ausgegangen wird. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit, wird er nicht vor Maßnahmeeintritt vom Bildungsträger dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt.

Damit die Leistung zeitnah bewilligt werden kann, ist der vom Arbeitsamt ausgehändigte Formantrag rechtzeitig vor Beginn beim Arbeitsamt einzureichen.